

schen und besitzgeschichtlichen Schwerpunkten, deren Tücken und Lücken gebührend berücksichtigt werden, steht schließlich die Geschichte des „Gleißenden Wolfs“, eines „Haudegens“ seiner Zeit im Mittelpunkt. Auch wenn E. an verschiedenen Stellen bedauernd einwirft, daß seine Protagonisten sich nicht von ihren Standesgenossen abhoben und nur einer für die Nachwelt überlebt hat, so erscheint gerade dies als Charakteristikum. Nur im übergeordneten Vergleich erscheint die Bedeutung des niederen Adels gering, gemessen am tatsächlichen lokalen und regionalen Einfluß darf man sie indes nicht unterschätzen. Dies aufzuzeigen, ist der durch zahlreiche Kartenskizzen und Abbildungen bestens ausgestatteten Fallstudie beispielhaft und, so steht zu hoffen, wegweisend für andere gelungen.

Dieter Rübsamen

Franz I r s i g l e r, Vie sociale, économique et religieuse dans les pays de la Moselle et de la Sarre au temps du diacre Adalgisel-Grimo, Annales de l'Est, 5^e série 43 (1991) S. 3–28, 1 Karte, würdigt in einem Forschungsüberblick das berühmte Testament des Verduner Diakons vom 30. 12. 634 als Schlüsselzeugnis für die Herausbildung spezifisch ma. Lebensverhältnisse in den Mosellanden.

R. S.

Rüdiger E. B a r t h, Der Herzog in Lotharingen im 10. Jahrhundert, Sigma- ringen 1990, Jan Thorbecke, ISBN 3-7995-4128-4, 219 S., 2 Abb., DM 48. – Dieses Buch, laut Vorwort die Erstlingsarbeit eines 1913 geborenen Autors, handelt über die Jahre von etwa 895 bis 973 und widmet sich dem Nachweis, daß es zu keinem Zeitpunkt eine amtsrechtlich fundierte Herzogsgewalt gab, die den Gesamtrahmen des alten Lotharreiches erfaßt (und z. B. die Grafen mediatisiert) hätte, sondern stets nur einzelne Große – Reginar, Giselbert, Otto v. Verdun, Konrad den Roten, Friedrich I., Gottfried I. – mit räumlich wechselnder Machtbasis, deren relative Dominanz im *dux*-Titel ihren Ausdruck fand und bei Gelegenheit zu militärischen Aufgaben an der Westgrenze führte; folgerichtig sei auch nicht eine (bewußte) Teilung des Herzogtums Lothringen um 959 eingetreten, vielmehr habe sich allmählich die Differenzierung zweier dukaler Herrschaftsschwerpunkte im Maas/Mosel- bzw. im Maas/Schelde-Raum abgespielt. Die Untersuchung fußt auf einer Analyse der Titel und Epitheta bei urkundlichen oder literarischen Nennungen der Großen sowie auf Zusammenstellungen ihrer Besitz- und Hoheitsrechte und dürfte trotz mancher Mißverständnisse im Detail im wesentlichen das Richtige treffen, ist im Ergebnis aber nicht so originell, wie der Vf. zu meinen scheint, zumal wenn man den von ihm unterlassenen Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen Herzogtümern anstellt. B. bringt sich ohnehin um einen guten Teil seiner Wirkung durch eine unbeholfene Ausdrucksweise (z. B. der *dux*-Titel als „ständige gesellschaftspolitische Einstufung“, „totalitärer raumpolitischer Herrschaftsanspruch“, „außenpolitische Leitplanke“ u. ä.) und durch viele fehlerhafte Quellenzitate, bei denen die MGH SS rer. Germ. grundsätzlich ignoriert und auch manche andere neuere Editionen zu vermissen sind. Die Ausführungen über *princeps* bei Flodoard (S. 59 ff.) hätten sich bei Kenntnis der einschlägigen Studie von P. C. Jacobsen (vgl. DA 36,251) erübrigt, während der jüngste Aufsatz von